



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den Vorsitzenden des Sozialausschusses  
Herrn Werner Kalinka  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: **LB 6**  
Meine Nachricht vom:  
Bearbeiter\*in: **Bleck, Henrike**

Telefon: (0431) 988 – **1625**  
**Henrike.Bleck@Landtag.ltsh.de**

Kiel, 12. Januar 2022

per Mail: [Sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/7138

## **Bericht zur Situation pflegender Angehöriger in Schleswig-Holstein. Bericht der Landesregierung. Drucksache 19/3402**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbeauftragte wurde nicht im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum oben genannten Bericht um Stellungnahme gebeten, jedoch möchten wir die Möglichkeit einer kurzen Stellungnahme nutzen, um auf die besonderen Belange von pflegenden Angehörigen von Menschen mit Behinderungen hinzuweisen.

Die Erstellung des Berichtes ist sehr begrüßenswert und auch die Absicht, dass die Situation pflegender Angehöriger verbessert werden soll.

Die Pflege von Menschen mit Behinderungen wird in hohen Anteilen von Angehörigen insbesondere von deren Eltern übernommen, auch wenn die Betroffenen volljährig werden. Dies geschieht nicht selten bis ins hohe Alter der pflegenden Angehörigen. Die Ursachen sind vielfältig. Fehlende bedarfsgerechte Wohnangebote und Angebote einer Tagesstruktur z.B. in Tagesförderstätten. Dies führt nicht selten dazu, dass ein Elternteil die Berufstätigkeit aufgibt und die Pflege übernimmt. Hierdurch können langjährige Abhängigkeitsverhältnisse und der Wegfall sozialer Strukturen entstehen.

Auch wenn Menschen mit Behinderungen berufstätig sind, z.B. eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen besuchen und in einer eigenen Wohnung leben, übernehmen die Eltern (nicht ausreichende oder ausfallende Leistungen kompensierend) bis ins hohe Alter häufig ergänzende Pflegeleistungen, sei es am Wochenende, im Urlaub oder durch Begleitung bei der Freizeitgestaltung.

Durch den Wegfall tagesstrukturierender Angebote während der Corona-Pandemie wurden diese pflegenden Angehörigen extrem belastet. Daneben haben viele Angehörige aus Angst und aufgrund unklarer Rahmenbedingungen, ihre „Kinder“ während der Pandemie zu Hause betreut. Außerdem ergab sich die besondere Problematik, dass Betroffene, die das Wochenende bei Angehörigen verbracht haben, nicht mehr in die Wohnform zurückkommen durften. Hierdurch entstanden in vielen Fällen höchst belastete Situationen. Erfreulicherweise sind im Verlauf der Pandemie die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen zunehmend berücksichtigt und die Auflagen für Einrichtungen der Eingliederungshilfe angepasst worden.

Grundsätzlich wird der Landesbeauftragten von vielen Betroffenen berichtet, dass geeignete Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Eltern/ Angehörige z.B. durch spezifische Kurzzeitpflegeplätze für Menschen mit Behinderungen sehr rar sind. Die Strukturen einer Pflegeeinrichtung für ältere Menschen passen in der Regel nicht zu den Bedarfen von Menschen mit Behinderungen. Notwendig ist, aus Sicht der Landesbeauftragten zur Entlastung pflegender Angehöriger von Menschen mit Behinderungen, der Ausbau von bedarfsgerechten Wohnangeboten, sowie der Ausbau von tagesstrukturierenden Angeboten und der Ausbau spezieller Unterstützungsangebote, wie Familienunterstützende Dienste. Daneben müssen dringend qualifizierte Kurzzeit-, Verhinderungspflegeplätze und alltagsunterstützende Angebote für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen (insbesondere für Jüngere) geschaffen werden.

Dabei sollte berücksichtigt werden, dass externe Tagesstrukturen (z.B. Besuch einer Tagesförderstätte) auch während der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege aufrechterhalten werden. Die Problematik ist bisher, dass im Rahmen der Pflege das Zweimilieuprinzip grundsätzlich nicht vorgesehen ist.

In der Zusammenarbeit von pflegenden Angehörigen von Menschen mit Behinderungen und Pflegediensten bestehen zumeist besondere individuelle

Herausforderungen beispielsweise in der Kommunikation, der Pflegeumsetzung und dem Einsatz von individuellen Hilfsmitteln. Nicht selten kommt es zu negativen Erfahrungen bei den Betroffenen und Mitarbeitenden von Ambulanten Diensten, da spezifisches Wissen über die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen fehlt. Grundsätzlich sollten daher Schulungen sowie Aus- und Weiterbildungen auch immer die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, beispielsweise durch Implementierung eines entsprechenden Moduls in den jeweiligen Ausbildungsgängen.

Zum Entlastungsbetrag §45a SGB XI wurde der Landesbeauftragten von Betroffenen zurückgemeldet, dass sie kaum noch einen Anbieter finden, der „nur diese Leistung“ abrechnet. Die Anbieter begründen dieses mit einem hohen Verwaltungsaufwand und Personalmangel. Hinzu kommt, dass viele Anbieter mittlerweile hohe Kosten für dieses Angebot in Rechnung stellen und die Leistungsberechtigten daher nur „wenig Leistung“ (den zeitlichen Umfang betrachtet) erhalten.

Wir würden uns sehr freuen, wenn die genannten Aspekte in der weiteren Diskussion berücksichtigt werden und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Henrike Bleck